

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

23.09.2016

Rundschreiben 05/2016**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

hier: I. **Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**
II. **Erläuterungen**
III. **Hinweise**

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

**1. Ausschluss weiterer Arbeitsentgeltveränderungen bis Ende 2018
(Moratorium)**

Die AK DWBO hat zu ihrem Entgeltbeschluss 2017/2018 folgendes Moratorium beschlossen:

Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission vereinbaren, dass für die Jahre 2017 und 2018 keine weiteren Anträge auf Arbeitsentgeltveränderungen, die in diesen Jahren wirksam werden, gestellt werden.

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen
Martin Matz
Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

2. § 9 Arbeitszeit

In § 9 Abs. 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Auszubildende, sofern sie im praktischen Teil der Ausbildung in nach einem Dienstplan arbeitenden Einrichtungen oder Teilen einer Einrichtung eingesetzt werden, erhalten zusätzlich zum normalen Ausbildungsentgelt für die freiwillige kurzfristige Übernahme von Diensten an im Dienstplan im Frei eingeplanten Tagen 30, € brutto pro übernommenem Dienst.“

3. § 27c Zuschuss für Beträge der Entgeltumwandlung

Nach § 27b AVR wird folgender § 27c AVR neu eingefügt:

„§ 27c Zuschuss für Beträge der Entgeltumwandlung

(1) Auszubildende sowie Mitarbeitende der EG 1 bis 8 erhalten bei einem sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlungsbetrag von mindestens 50,- € im jeweiligen Kalendermonat einen Dienstgeberzuschuss von 20,- € im jeweiligen Kalendermonat. Der Dienstgeberzuschuss beträgt bei sonst gleichen Voraussetzungen bei Mitarbeitenden der EG 9 bis 13 sowie A 1 bis A 3 10,- €.

(2) Auszubildende sowie Mitarbeitende der EG 1 bis 8 erhalten bei einem jeweils einmal im Kalenderjahr entrichteten sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlungsbetrag von mindestens 600,- € im jeweiligen Kalenderjahr einen Dienstgeberzuschuss von 240,- €. Der Dienstgeberzuschuss beträgt bei sonst gleichen Voraussetzungen bei Mitarbeitenden der EG 9 bis 13 sowie A 1 bis A 3 120,- €.

(3) Mitarbeitende, die aufgrund einer Entgeltumwandlungsvereinbarung, die vor dem 31.12.2004 geschlossen wurde, einmal im Kalenderjahr einen sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlungsbetrag von mindestens 250,- € leisten, erhalten im jeweiligen Kalenderjahr einen Dienstgeberzuschuss in Höhe von 20 % des Umwandlungsbetrages, maximal bis zu einer Obergrenze gem. Abs. 2.

(4) Der Dienstgeberzuschuss kann nur entweder nach Abs. 1, Abs. 2 oder 3 in Anspruch genommen werden. Beträge, die aufgrund § 27a geleistet werden, werden nicht bezuschusst. Bei Anwendung der Anlage 12 zum Zwecke der Entgeltumwandlung nach § 27b reduziert sich der Zuschuss um die Höhe der vermögenswirksamen Leistung.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

4. Anlage 7a

Anlage 7a wird wie folgt geändert:

- a) § 3 der Anlage 7a erhält die folgende Fassung:

„Für die zuschlagsberechtigten Arbeiten wird je Stunde ein Zuschlag i. H. v. 1,37 € gezahlt. Dieser Betrag ändert sich in demselben Zeitpunkt und in demselben Ausmaß wie die allgemeinen Entgelterhöhungen.“

- b) Die Anmerkung zu Anlage 7a wird wie folgt gefasst:

„In § 3 tritt an die Stelle des Betrags „1,37 €“ ab dem 1. April 2017 bzw. 1. Juni 2017 der Betrag „1,40 €“ und ab dem 1. April 2018 bzw. 1. Juni 2018 der Betrag „1,44 €“.“

- c) Die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – lautet wie folgt:

„In § 3 tritt ab 1. April 2016 bzw. 1. Juni 2016 bis 31. Dezember 2016 an die Stelle des Betrags 1,37 € der Betrag „1,36 €“.“

5. Anlage 16 Sonderregelung für geförderte Dienst- und Ausbildungsverhältnisse

Anlage 16 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Geltungsbereich

aa) In § 1 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Grundlagen des“ die Wörter „SGB II, des“ eingefügt.

- bb) § 1 Abs. 2 wird durch folgenden Regelungstext ersetzt:

„Diese Regelung gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor Inkrafttreten dieser Regelung bereits nach den AVR DWBO oder auf Grund einer wirksamen Ausnahmegenehmigung nicht nach den AVR DWBO beschäftigt wurden.“

- b) § 2 Höhe der Vergütung, Voraussetzungen

In § 2 werden nach den Wörtern „Zuwendungen können“ die Wörter „um höchstens 20 v. H. der Leistung nach AVR für gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten“ gestrichen und durch die Wörter „bis zur Höhe des geförderten Betrages“ ersetzt.

c) § 3 Anwendung der AVR

Nach den Wörtern „Mitarbeitern finden“ werden die Wörter „im Übrigen“ eingefügt.

d) § 4 Abweichende Bestimmungen

In § 4 Abs. 1 wird nach „26a“ ergänzt: „27, 27a“.

e) § 5 Kündigung

In § 5 Satz 1 lit. a) werden nach den Wörtern „für Arbeit“ die Wörter „oder ein anderer Fördermittelgeber“ ergänzt.

6. Regelungen für die Mitarbeitenden der Die Wille gGmbH

Für die Mitarbeitenden der DWBO-Mitgliedseinrichtung Die Wille gGmbH, Müllerstr. 56-58, 13349 Berlin, hat die AK DWBO trägerbezogene Einzelregelungen beschlossen. Diese gelten längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016. Diese sind dem Rundschreiben im Anhang beigelegt.

II. Erläuterungen

1. Ausschluss weiterer Arbeitsentgeltveränderungen bis Ende 2018 (Moratorium)

Die AK DWBO hat sich auch hinsichtlich ihres Entgeltbeschlusses 2017/2018 auf ein Moratorium verständigt. Beide Seiten der AK verzichten darauf, bis zum Ablauf des Moratoriums am 31. Dezember 2018 Anträge zu stellen, die Änderungen mit Auswirkungen auf das Entgelt beinhalten, sei es entgeltsteigernder oder –reduzierender Art.

Die AK hat jedoch stets die Möglichkeit, im Zeitraum 2017 und 2018 einvernehmlich Beschlüsse zu fassen, wenn sie dies für erforderlich erachtet.

2. § 9 Arbeitszeit

Durch die Ergänzung wird der Anwendungsbereich der Regelung des § 9 Abs. 7 AVR zum „Holen aus dem Frei“ ausdrücklich auf die Auszubildenden erweitert. Das hinsichtlich der kurzfristigen freiwilligen Übernahme von Diensten in Abs. 7 Satz 4 Geregelter gilt für die Auszubildenden gleichermaßen.

Die AK ist sich bewusst, dass bei Auszubildenden deren Ausbildung im Vordergrund steht und diese grundsätzlich nicht zu zusätzlichen Diensten herangezogen werden sollten. Wenn dies jedoch dennoch erfolgt, dann sollen Auszubildende, die auf ihr Frei verzichten und sich zur Übernahme einer Schicht bereiterklären, gegenüber den Mitarbeitenden nicht schlechtergestellt werden, sondern ebenfalls von der Prämien-Regelung des § 9 Abs. 7 AVR profitieren.

Intention der Regelung ist nach wie vor, dass nach Möglichkeit anderweitig eine Dienstbesetzung erreicht werden sollte als dadurch, Mitarbeitende oder auch Auszubildende um Verzicht auf Ihre Freizeit zu bitten. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, soll der Freizeitverzicht zumindest finanziell honoriert werden.

3. § 27c Zuschuss für Beträge der Entgeltumwandlung

Die mit Rundschreiben 04/2014 vom 6. Juni 2014 sowie Rundschreiben 05/2014 vom 10. Oktober 2014 angekündigte Beschlussfassung über die Konkretisierung einer Regelung zum Dienstgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung ist nunmehr erfolgt.

Intention der Regelung zum Zuschuss für Beträge der Entgeltumwandlung in § 27c AVR ist, dass Mitarbeitende beim Aufbau ihrer betrieblichen Altersversorgung unterstützt werden sollen. Dies soll für die Dienstgeber jedoch grundsätzlich kostenneutral erfolgen. Die geregelten Pauschalzahlungen dienen der Verwaltungsvereinfachung und können im Einzelfall den Grundsatz durchbrechen. Wegen der grundsätzlichen Kostenneutralität wurde in die Regelung das Kriterium der Sozialversicherungsfreiheit ausdrücklich mit aufgenommen.

Hinsichtlich der Höhe des Zuschusses erfolgt eine Differenzierung nach Entgeltgruppen. Auszubildende, die in die Regelung mit aufgenommen wurden, und Mitarbeitende bis Entgeltgruppe 8 erhalten einen höheren Zuschuss als Mitarbeitende in den höheren Entgeltgruppen. Aus Sicht der AK bedürfen besonders Mitarbeitende der unteren Entgeltgruppen bei der Altersvorsorge finanzieller Unterstützung.

Eröffnet wurde die Möglichkeit, den Zuschuss alternativ entweder bei einer monatlichen (Abs. 1) oder jährlichen (Abs. 2) Entgeltumwandlung zu erhalten.

In der Regelung wurde berücksichtigt, dass Mitarbeitende mit Entgeltvereinbarungen, die bis 31.12.2004 abgeschlossen wurden (die Angabe zum Zeitpunkt wird von der AK dahingehend noch korrigiert), von der Zuschussregelung ausgeschlossen sein könnten. Für diese Altfälle wurde Abs. 3 vorgesehen. Der Zuschuss wurde hier prozentual geregelt, jedoch bei Berücksichtigung der in Abs. 2 geregelten Obergrenze.

Der Zuschuss gem. § 27c ist gedeckelt. In Abs. 4 wird ausdrücklich geregelt, dass keine Addition mit weiteren Entgeltumwandlungsverträgen in den AVR erfolgt. Auf

Beträge, die gem. § 27a AVR geleistet werden, findet § 27c AVR keine Anwendung. Werden vermögenswirksame Leistungen nach Anlage 12 in Anspruch genommen, werden diese auf den Zuschuss nach § 27c AVR angerechnet.

4. Anlage 7a

- a) Der Betrag „1,37 €“ gibt die Höhe des Anspruchs gem. Anlage 7a für zuschlagsberechtigte Arbeiten nach der letzten Entgeltsteigerung zum 1. April 2016 bzw. 1. Juni 2016 wieder. Die Änderung ist rein redaktioneller Art.
- b) In der Anmerkung zu Anlage 7a wird hinsichtlich der Höhe des Zuschlags bereits auf die Änderungen aufgrund des Entgeltbeschlusses 2017/2018 verwiesen. Zum 1. April 2017 bzw. 1. Juni 2017 erfolgt eine Erhöhung des Zuschlags gem. Anlage 7a um 2,1 v.H., zum 1. April 2018 bzw. 1. Juni 2018 um 2,85 v.H. Aufgrund des Zeitversatzes ändert sich die Höhe des Zuschlags auch zu jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten für die Mitarbeitenden allgemein (jeweils 1. April) und die Mitarbeitenden der stationären Altenhilfe und ambulanten Pflege (jeweils zum 1. Juni).
- c) Die Streichungen in der Sonderregelung AVR – Fassung Ost - sind rein redaktioneller Art. Zum jetzigen Zeitpunkt beträgt der Zuschlag gem. Anlage 7a für den Tarifbereich Ost 1,36 €, so dass die Angaben zu den vorherigen Zeiten mangels Anwendungsbereich gestrichen wurden. Ab dem 1. Januar 2017 entfällt eine Sonderregelung AVR – Fassung Ost – für den Zuschlag gem. Anlage 7a.

5. Anlage 16 Sonderregelung für geförderte Dienst- und Ausbildungsverhältnisse

Durch die erfolgten Änderungen der Anlage 16 wurde der aktuellen Sach- und Rechtslage der beruflichen Förderung Rechnung getragen und entsprechende Anpassungen vorgenommen.

- a) § 1 Geltungsbereich

Maßnahmen der Arbeitsförderung finden sich auch im SGB II. Durch die Aufnahme des SGB II in § 1 Abs. 1 der Anlage 16 wird dies berücksichtigt und die Teilnehmenden dieser Arbeitsförderungsangebote nunmehr ausdrücklich in den Geltungsbereich der Anlage 16 mit einbezogen.

§ 1 Abs. 2 der Anlage 16 regelt, wer vom Geltungsbereich der Anlage 16 ausgenommen ist. Als maßgeblich gesehen wird dabei nicht, dass eine Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anlage 16 eingestellt wurde, sondern dass auf diese bzw. diesen zuvor die AVR mit all ihren Bestimmungen angewandt wurden, so dass dies entsprechend geändert wurde. Da auch durch die Erlangung einer

Ausnahmegenehmigung des Diakonischen Rats kirchengemäßes Recht angewandt werden konnte, wurde dies ergänzt, so dass auch diese Mitarbeitenden dem Geltungsbereich der Anlage 16 entzogen sind.

b) § 2 Höhe der Vergütung, Voraussetzungen

Die auf dem Arbeitsfeld der Arbeitsförderung tätigen Mitgliedseinrichtungen des DWBO können die bei ihnen zum Zwecke der Weiterbildung, Fortbildung und Qualifizierung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maximal in Höhe des Entgeltes vergüten, welches ihnen durch die Fördermittelgeber zur Verfügung gestellt wird. Eine Verminderung auf den tatsächlich vom Fördermittelgeber gezahlten Betrag und nicht um einen maximalen Prozentsatz im Verhältnis zu dem nach den AVR zu zahlenden Entgelt vorzunehmen, ist von daher sachgerecht. Vorausgesetzt wird dabei, dass beim Fördermittelgeber auch die maximal mögliche Förderung beantragt wird.

c) § 3 Anwendung der AVR

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass trotz der Ausnahmen die übrigen Regelungen der AVR DWBO zur Anwendung kommen.

d) § 4 Abweichende Bestimmungen

Da auch für die Beträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu deren Zahlung eine Verpflichtung nach den AVR besteht, keine Fördermittel bereitgestellt werden und somit keine Refinanzierung erfolgt, wurden die §§ 27, 27a AVR zur Auflistung der Vorschriften der AVR, von denen abgewichen wird, hinzugefügt.

e) § 5 Kündigung

In § 5 Satz 1 lit. a) wird durch die erfolgte Ergänzung nunmehr berücksichtigt, dass nicht ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit Fördermittelgeber sein kann.

III. Hinweise

Als Sitzungstermine für 2017 hat die AK DWBO die folgenden Termine festgelegt:

- 27. Januar 2017
- 24. Februar 2017
- 31. März 2017
- 28. April 2017
- 02. Juni 2017
- 30. Juni 2017
- 28. Juli 2017
- 01. September 2017
- 29. September 2017
- 20. Oktober 2017
- 24. November 2017
- 15. Dezember 2017



Martin Matz
Vorstand DWBO

Anhang zum Rundschreiben 05/2016 vom 23.09.2016

**Regelungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Die Wille gGmbH,
Müllerstr. 56-58, 13349 Berlin**

- a) §§ 27, 27a AVR DWBO finden keine Anwendung.
- b) Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - aa) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gemäß dem zwischen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) einerseits und der Zweckgemeinschaft des Bildungsverbandes andererseits geschlossenen Tarifvertrag über Mindestlohn für die pädagogischen Beschäftigten in Weiterbildungsunternehmen, die überwiegend SGB II/SGB III Maßnahmen durchführen, zu vergüten.
 - bb) Sollte der Kostenträger der Maßnahmen höhere Arbeitsentgelte für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter refinanzieren, als diese in dem Tarifvertrag im Sinne von lit. aa) vorgesehen sind, ist die Einrichtung verpflichtet, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Höhe dieser refinanzierten Arbeitsbedingungen zu vergüten.
 - cc) Die §§ 14, 15, 15a, 16, 18, 19a und 20, § 28a sowie die Anlagen 1, 2, 2a, 3, 3a, 4, 5, 6, 7a, 8, 8a, 9, 9a, 10a, 12, 14 der AVR DWBO gelten nicht für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- c) Im Übrigen gelten die AVR DWBO.
- d) Diese Regelungen gelten befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016, jedoch längstens bis zum Inkrafttreten von Sonderregelungen für Weiterbildungseinrichtungen, die überwiegend Maßnahmen i. S. d. SGB II und / oder SGB III durchführen, und die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.